

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Gemeinnützige Trägergesellschaft Katholische Kindertageseinrichtungen im Raum

Anschrift: Jesuitenstr. 13, 54290 Trier

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Sanaz Keuler, Compliancebeauftragte der katholischen KiTa gGmbH Trier

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Risikoanalyse wurde aufbauend auf die erste Analyse im Jahr 2023 während des Geschäftsjahres 2024 überprüft und bewertet.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

a) Die Risikoanalyse wurde in methodischer Anlehnung an die Handreichung der BAFA, das Risikoanalysetool KMU Kompass sowie an die Risikoanalysemethoden des Qualitätsmanagements im Unternehmen durchgeführt.

Zur internen Risikobetrachtung wurden die wesentlichen Geschäftsfelder in den Fachabteilungen bestimmt. Grundlage war unter anderem die Chancen und Risiken gemäß Lagebericht. Anschließend erfolgten die geschäftsfeldbezogenen Risikoeinschätzungen entlang der Wertschöpfungskette. Die Analyse bzw. Risikobewertung bezog sich auch auf die unternehmenseigene Menschenrechtserklärung.

Als externe Bezugspunkte dieser Risikoanalyse dienten die geltenden gesetzlichen Regelungen, der Abgleich mit branchenspezifischen Risiken (CSR), sowie die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

b) Im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung wurden das Risikopotential betrachtet. Es erfolgte eine Einschätzung im Hinblick auf die Eintrittshäufigkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit, im Hinblick auf die potentielle Schwere einer möglichen Verletzung und im Bezug zu Einflusspotentialen bzw. dem Verursachungsbeitrag der eigenen Geschäftstätigkeit. Ebenso bewertet wurden potentielle Risiken durch Fremdfirmen/Dienstleistern, die zur Erbringung unserer Dienstleistung notwendig sind. Bewertet wurden zudem spezifische Länderrisiken für mögliche Verletzungen von mittelbaren und unmittelbaren Lieferanten. Methodisch erfolgte die Bewertung über die Zuordnung von Zahlenwerten und dem ermitteln von Mittelwerten. Der daraus entstandene Risikokatalog dient als Grundlage regelmäßiger Analysen.

c) Im Berichtszeitraum gingen keinerlei Hinweise über Pflichtverletzungen ein.

d) Das Interesse von potentiell Betroffenen Personen wird über ein neu systematisiertes und angepasstes Beschwerdemanagement sowie über die Stelle „Soziale & unternehmerische Verantwortung“ gesichert. Die Bearbeitung der eingehenden Meldungen umfasst deren

Dokumentation, die Beteiligung der Beschwerdeführenden bei der Lösung sowie die Überprüfbarkeit der Wirksamkeit der gefundenen Lösungen.

Das Beschwerdemanagement ist auf der unternehmenseigenen Homepage frei zugänglich und umfasst neben spezifischen Meldewegen auch eine generelle Beschwerdestelle: beschwerden@kita-ggmbh-trier.de sowie eine Meldestelle für Beschwerden im Rahmen der Unternehmensverantwortung soziale-verantwortung@kita-ggmbh-trier.de. Zusätzlich gibt es im Rahmen des Hinweisgeberschutzgesetzes einen Link <https://kita-trier.hintbox.de/> zu einer externen Meldestelle für anonymisierte Hinweise.

Eine Verpflichtung der Zulieferer zur Einhaltung der Menschenrechtserklärung ist erarbeitet und wird in die Zusammenarbeit eingebunden. In der firmeneigenen Menschenrechtserklärung halten wir unsere Kooperationspartner und Lieferanten an, die Standards dieser Erklärung und des LkSG einzuhalten. Sollte eine Verletzung festgestellt und/oder das Unternehmen darauf hingewiesen werden, wird diese durch den/die Compliance Beauftragte bearbeitet. Der Kontakt zum potentiell Verletzenden wird hergestellt, die potentielle Verletzung Plausibilisiert und es werden entsprechende Schritte eingeleitet.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Siehe dazu die Ausführungen unter 1.2.

Das Auftreten institutioneller Pflichtverletzungen ist auf Grund der Regelungen des unternehmenseigenen Qualitätsmanagements mit einem sehr geringen Risiko behaftet. Mögliche individuelle Pflichtverletzungen sind durch einen in der Implementierung befindlichen Verhaltenskodex, die „Ordnung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den katholischen Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden und gemeinnützigen Trägergesellschaften für Kindertageseinrichtungen im Bistum Trier“, das „Rahmenschutzkonzept zur Prävention gegen Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, an Kindern in katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Trier“ sowie weitere arbeitsrechtliche Regelungen wie z.B. die für das Unternehmen geltende Arbeits- und Vergütungsordnung KAVO sowie die Mitarbeitervertretungsordnung MAVO, minimiert bzw. ausgeschlossen.

Die Umsetzung der Qualitätsstandards des „Rahmenleitbildes für katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Trier“ wird durch regelmäßig stattfindende verpflichtende interne und externe Auditierungen überprüft, verbessert und damit gesichert. Die Auditierung stellt die grundlegende Bedingung für die Bezuschussung durch das Bistum Trier als Mehrheitsgesellschafter des Unternehmens dar. Die Qualität der Dienstleistung in den Kindertagesstätten des Unternehmens sowie die damit verbundenen nachzuweisenden Anforderungen für das Unternehmen als Betriebsträger, sichern die Wahrung der Menschenrechte auch und besonders im Hinblick auf Kinder- und Mitarbeiterrechte.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Um Verletzungen im Rahmen unserer Sorgfaltspflichten zu vermeiden wird der Einkauf bei unmittelbaren Zulieferern oder Dienstleistern fast ausschließlich auf Anbieter mit Sitz in Deutschland beschränkt. Ein sehr geringer Anteil der Lieferanten hat seinen Sitz in einem europäischen Land. Losgelöst von unseren Lieferanten sind umweltrechtliche Risiken entlang unserer Geschäftsprozesse/-bereiche ausgeschlossen.

Unser Beschwerdesystem sowie die Option der Hinweise im Rahmen des HinSchG und die zugehörigen Meldekanäle werden bei Vertragsverhandlungen mit Teilnehmenden der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette kommuniziert. Bei der Wahl unserer Lieferanten achten wir auf die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und unserer Menschenrechtserklärung. Ohne eingehende Meldung erfolgt die jährliche Prüfung im Rahmen der Risikoanalyse.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Mittelbare Zulieferer müssen dem unmittelbaren Zulieferer des Unternehmens gegenüber erklären, dass sie den Pflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes nachkommen. Sollten potentielle Verletzungen durch mittelbare Zulieferer bekannt werden, können diese über die beschriebenen Meldewege an uns gemeldet werden.